



## Ordnungsstrafen Radball im SRB

### 1. LIZENZEN (je Lizenz)

- 1.1. keine gültige Lizenz - wie BDR

### 2. FEHLENDE MANNSCHAFTEN BEI EINEM VERBANDSSPIELTAG

Kann eine Mannschaft an einem vom Verband angesetzten Spieltag (Verbandsrunde, Meisterschaft usw.) nicht antreten, so ist der Ausrichter des Spieltages, schriftlich oder fernmündlich, ebenso der Staffelleiter, vor Beginn des Spieltages zu informieren.

Keine Ordnungsstrafe wird ausgesprochen bei vorliegenden besonderen Gründen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Unabkömmlichkeit durch Bundeswehr,
- berufliche Unabkömmlichkeit mit Bescheinigung des Arbeitgebers,

sowie bei

- Krankheitsfall mit ärztlichem Attest,
- Unfall bei Anfahrt zum Spieltag mit Bestätigung der Polizei (wenn noch möglich ist Anreise notwendig).

**Nichtantritt wegen privater Angelegenheit ist kein Entschuldigungsgrund.**

**Bis einschließlich Dienstag nach dem Spieltag muss dem Staffelleiter schriftlich der Grund des Fernbleibens vorliegen, ebenso muss hierbei ein Attest vorliegen.**

#### 2.1 unentschuldigt beim ersten Mal

- |       |              |           |
|-------|--------------|-----------|
| 2.1.1 | im Nachwuchs | 25.00 EUR |
| 2.1.2 | bei Elite    | 75.00 EUR |

#### 2.2 unentschuldigt beim zweiten Mal

- |       |              |            |
|-------|--------------|------------|
| 2.2.1 | im Nachwuchs | 50.00 EUR  |
| 2.2.2 | bei Elite    | 125.00 EUR |

#### 2.3 unentschuldigt beim dritten Mal (siehe unter 3.2 Zurückziehung)

#### 2.4 am letzten Spieltag der Verbandsrunde

- |       |              |            |
|-------|--------------|------------|
| 2.4.1 | im Nachwuchs | 50.00 EUR  |
| 2.4.2 | bei Elite    | 100.00 EUR |

#### 2.5 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Verbandsmaßnahmen

- |  |              |           |
|--|--------------|-----------|
|  | Im Nachwuchs | 25.00 EUR |
|  | bei Elite    | 50,00 EUR |

### 3. ZURÜCKZIEHUNG VON MANNSCHAFTEN

<b>3.1</b>	<b>nach Meldung und vor dem ersten Spieltag</b>	
3.1.1	im Nachwuchs	20.00 EUR
3.1.2	bei Elite	50.00 EUR
<b>3.2</b>	<b>bei dreimaligen Nichtantreten am Spieltag</b>	
3.2.1	im Nachwuchs	60.00 EUR
3.2.2	bei Elite	150.00 EUR

### 4. KOMMISSÄRE UND STAFFELLEITER

4.1	unentschuldigtes nicht wahrnehmen von zugesagten Kommissärsaufträgen	25.00 EUR
4.2	Nichterstellen von Vorrunden- und Abschlusstabellen bzw. Nichtversendung oder weiterleiten an die vorgegebenen Funktionäre	25.00 EUR

### 5. VORKOMMISSE BEI VERBANDSMELDUNGEN

5.1	verspätete Abgabe	30.00 EUR
5.2	Nichtabgabe	50.00 EUR
5.3	falsch oder unvollständig	25.00 EUR
5.4	Meldung auf falschem Formular	25.00 EUR
5.5	Versendung an falsche Stelle	25.00 EUR

### 6. SONSTIGE VERSÄUMNISSE

6.1	Nichteinhalten einer Zahlungsfrist	25.00 EUR
6.2	falsche Zahlungsweise oder falscher Empfänger	25.00 EUR
6.3	falsch frankierte Postsendung	25.00 EUR

### 7. ERGEBNISS- UND BERICHTSBÖGEN

7.1	falsch oder unvollständig ausgefüllt	30.00 EUR
7.2	verspätet versendet	30.00 EUR
7.3	Nichtdurchgabe schriftlich angeforderter Ergebnisse	30.00 EUR
7.4	Versendung an falsche Stelle	30.00 EUR

### 8. NICHTTEILNAHME AN PFLICHTTAGUNGEN (Radball treibende Vereine)

8.1	beim ersten Mal	75.00 EUR
8.2	beim zweiten Mal	100.00 EUR
8.3	beim dritten Mal	<b>Ausschluss vom Spielbetrieb</b>

Sollte der Delegierte eines Vereins bei der Anfahrt zu einer Pflichttagung einen Unfall haben oder durch einen Defekt am Auto an der Weiterfahrt zum Tagungsort gehindert sein, so ist die Bestätigung der Polizei (bei Unfall) bzw. der Autowerkstatt (Schaden am Fahrzeug) **innerhalb von 3 Tagen** an den Fachwart Radball des Sächsischen Radfahrer-Bundes zu schicken.

Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine Ordnungsstrafe wie in Absatz Nummer 8 vorgegeben ausgesprochen.

## **9. GEBÜHREN**

9.1	Spieltagverlegung durch doppelte Hallenbelegung	<b>30.00 EUR</b>
9.2	für Befreiung von einem vom Verband festgelegten Spieltag	<b>30.00 EUR</b>

## **10. Handhabung Ordnungsstrafen**

Ordnungsstrafen werden grundsätzlich vom Fachwart Radball/Radpolo des Sächsischen Radfahrer-Bundes oder seinem Vertreter ausgesprochen.

Nach Ziffer 6, Absatz 4 der BDR-Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo Ausgabe 04/2023 sind gegen Ordnungsstrafen keine Rechtsmittel gültig.

**Ordnungsstrafen sind innerhalb einer Woche an den Sächsischen Radfahrer-Bund zu entrichten.**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer ausgesprochenen Ordnungsstrafe werden alle Mannschaften des betreffenden Vereins bis zur erfolgten Zahlung gesperrt.

gez. Michael Seidler  
August 2024